

Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld
Stadt Tengen

Marktstr. 1

78250 Tengen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
4. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	9
5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	10
6. Anlagen	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020
Anlage 4	Lagebericht zum 31. Dezember 2020
Anlage 5	Bescheinigung
Anlage 6	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Bürgermeister der

Stadt Tengen

beauftragte uns, den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Schloß Blumenfeld zum 31. Dezember 2020 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 15. Januar bis zum 6. Juni 2023 in unseren Geschäftsräumen in Singen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Eigenbetriebs, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021))*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27.11.2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände

oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Betriebsleitung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Eigenbetrieb besteht nach § 6 Absatz 1 EigBVO i.V.m. § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Eigenbetriebs erstellt. Die dabei eingesetzte Software Finanzplus der Firma Dataplan erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Verwaltungsbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Stadt Tengen hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen mit Wirkung zum 01.01.2019 auf das Neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt. Die Buchführung des Eigenbetriebs kann auch unter Nutzung der dv-technischen NKHR-Systemumgebung (DV-Buchführung nach NKHR) weiterhin "handelsrechtlich" geführt werden. D.h. es wird weiterhin die Führung des Eigenbetriebs nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung gewährleistet und gleichzeitig für die Planungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse die gleiche Systemumgebung wie im NKHR-Kernhaushalt verwendet (Finanzplus Doppik).

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Betriebsleitung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Die Buchführung des Unternehmens ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Stadt Tengen macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an. Danach erfolgt im Geschäftsjahr 2020 die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises noch gemäß § 18 EigBG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1,2 und 4 der EigBVO unter Berücksichtigung der §§ 266 und 275 HGB in der Fassung des BilRUG.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

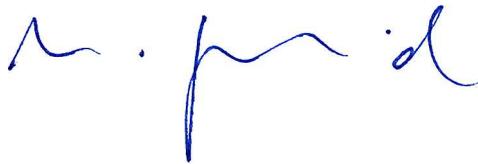
Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 6. Juni 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld, Tengen, zum 31. Dezember 2020 die in der Anlage 5 dargestellte Bescheinigung erteilt.

Singen, 6. Juni 2023

SCHMID & TRITSCHLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Schmid
Wirtschaftsprüfer

6. Anlagen

Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro	PASSIVA	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Stammkapital		0,00	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	568.748,00		579.566,00	II. Rücklagen		1.737.902,38	1.737.902,38
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	564.076,72		564.076,72	III. Verlustvortrag		-2.647.481,93	-2.445.751,16
3. technische Anlagen und Maschinen	6,00		8,00	IV. Jahresüberschuss		445.467,15	-201.730,77
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>3.502,00</u>		<u>3.502,00</u>	V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag buchmäßiges Eigenkapital		<u>464.112,40</u>	<u>909.579,55</u>
		1.136.332,72	1.147.152,72			0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Rückstellungen		18.722,00	12.219,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	86.648,00				
2. Forderungen gegenüber der Stadt Tengen		1.000.000,00	1.000.000,00	C. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände		1.690,71	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.937.266,99		2.106.821,91
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		464.112,40	909.579,55	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	247,72		1.455,76
		<u>2.602.135,83</u>	<u>3.143.380,27</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen	613.687,14		983.292,19
		<u><u>2.602.135,83</u></u>	<u><u>3.143.380,27</u></u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld	30.177,58		39.591,41
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.034,40</u>		<u>0,00</u>
						2.583.413,83	3.131.161,27
						<u><u>2.602.135,83</u></u>	<u><u>3.143.380,27</u></u>

Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	459,00	4.790,97
2. sonstige betriebliche Erträge	596.647,60	53.921,13
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-10.502,00	-61.895,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-92.936,05	-146.550,51
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-47.946,49</u>	<u>-51.742,45</u>
6. Ergebnis nach Steuern	445.722,06	-201.475,86
7. sonstige Steuern	-254,91	-254,91
8. Jahresüberschuss	<u>445.467,15</u>	<u>-201.730,77</u>
Nachrichtlich	Euro	
Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags (-)		
- Vortrag auf neue Rechnung	<u>445.467,15</u>	

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld wird nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2013 als Eigenbetrieb geführt. Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) aufgestellt.

Die Stadt Tengen hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen mit Wirkung zum 01.01.2019 auf das Neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt. Die Buchführung des Eigenbetriebs kann auch unter Nutzung der dv-technischen NKHR-Systemumgebung (DV-Buchführung nach NKHR) weiterhin "handelsrechtlich" geführt werden. D.h. es wird weiterhin die Führung des Eigenbetriebs nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung gewährleistet und gleichzeitig für die Planungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse die gleiche Systemumgebung wie im NKHR-Kernhaushalt verwendet (Finanzplus Doppik).

Die Stadt Tengen macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an. Danach erfolgt im Geschäftsjahr 2020 die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises noch gemäß § 18 EigBG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1,2 und 4 der EigBVO unter Berücksichtigung der §§ 266 und 275 HGB in der Fassung des BilRUG.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Der Prüfung der Unternehmensfortführung wurde der IDW-Prüfungsstandard IDW-PS-270 "Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung" mit Stand vom 9. September 2010 sowie die IDW-Stellungnahme IDW-RS-HFA 17 "Auswirkung einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss" mit Stand vom 10. Juni 2011 zu Grunde gelegt.

Dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prämisse) kann wie bereits schon in Vorjahren weiterhin nicht mehr entsprochen werden, da die Absicht das Unternehmen fortzuführen nicht mehr besteht. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind, anhand einer Umbewertung von Vermögen und Schulden, an die Annahme des Wegfalls der Fortführung des Unternehmens anzupassen. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögenslage ist dadurch gewährleistet.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Veräußerung des Anlagevermögens, welches die wesentlichen Betriebsgrundlagen des Unternehmens darstellen, ist innerhalb eines absehbaren Zeitraums von einem Jahr beabsichtigt. Die Sachanlagen verlieren zunehmend ihre Funktion der Fortführung des Geschäftsbetriebs zu dienen. Aufgrund des Wegfalls der Unternehmensfortführung wird das Sachanlagevermögen abweichend von § 253 Abs. 2 HGB, wie Umlaufvermögen bewertet. Bei der Bewertung des Anlagevermögens wird die Auflösungssituation des gesamten Anlagevermögens berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Für erkennbaren Risiken wurden angemessene Abschläge vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt. Das Anlagevermögen ist aufgrund der anstehenden Liquidation des Unternehmens weiterhin abweichend von § 252 Abs. 2 HGB zu bewerten.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020 auf der folgenden Seite:

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020

Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020
01.01. bis 31.12.

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen durchschnittl.	
	01.01.2020	Zugang	Umbuchungen	Abgang	31.12.2020	01.01.2020	Zugang	Abgang	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	AfA-Satz v.H.	Rest-BW v.H.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	T€	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	814.581,00	0,00	0,00	13.268,00	801.313,00	235.015,00	10.502,00	12.952,00	232.565,00	568.748,00	579.566,00	1,3	71,0
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	564.076,72	0,00	0,00	0,00	564.076,72	0,00	0,00	0,00	0,00	564.076,72	564.076,72	0,0	100,0
3. Technische Anlagen und Maschinen	125,00	0,00	0,00	2,00	123,00	117,00	0,00	0,00	117,00	6,00	8,00	0,0	4,9
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.502,00	0,00	0,00	0,00	3.502,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.502,00	3.502,00	0,0	100,0
	1.382.284,72	0,00	0,00	13.270,00	1.369.014,72	235.132,00	10.502,00	12.952,00	232.682,00	1.136.332,72	1.147.152,72	0,8	82,2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld hat kein Stammkapital.

Rücklagen

Die Rücklagen resultieren in Höhe von T€ 584 aus der Einlage von einem Flurstück, einem Gebäude sowie mehreren Gemälden aus dem hoheitlichen Bereich der Stadt Tengen. Die Übertrag erfolgte am 1. Mai 2017 zum gemeinen Wert. In Höhe von T€ 154 resultieren die Rücklagen aus der Berichtigung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2014 mit Jahresabschlussstellung 2018.

Zudem erfolgte im Geschäftsjahr 2018 aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23. Oktober 2020 ein Zugang in die Rücklagen in Höhe von T€ 1.000.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten zum Bilanzstichtag noch ausstehende Kosten für die Abschlusserstellung des Geschäftsjahres in Höhe von T€ 6 (Vorjahr: T€ 6), des Vorjahres in Höhe von T€ 6 (Vorjahr: TE 0) und für zum Bilanzstichtag noch ausstehende Rechnungen für Mehraufwand in Zusammenhang mit der Berichtigung eines Bilanzierungsfehlers und Nachbuchungen in DataPlan T€ 6 (Vorjahr: T€ 6).

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für notwendig erachteten Beträge.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit Ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Angaben zu den Verbindlichkeiten sind im nachstehenden Verbindlichkeitspiegel enthalten:

	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr *	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	1.937.266,99 (2.088.075,79)	2.106.821,91 (2.088.075,79)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	247,72 (1.455,76)	247,72 (1.455,76)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen (Vorjahr)	613.687,14 (983.292,19)	613.687,14 (983.292,19)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld (Vorjahr)	30.177,58 (39.591,41)	30.177,58 (39.591,41)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	2.034,40 (0,00)	2.034,40 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	2.583.413,83	2.583.413,83	0,00	0,00
(Vorjahr)	(3.131.161,27)	(3.131.161,27)	(0,00)	(0,00)

* Aufgrund der geplanten Betriebsschließung werden alle Verbindlichkeiten der Spalte mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zugeordnet.

Sicherheiten für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Geschäftsjahresende bestehen keine wesentlichen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind in Höhe von T€ 300 ein gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2020 ertragswirksam zu behandelnder Verlustausgleich ("Betriebsmittelumlage") und in Höhe von T€ 297 Veräußerungsgewinne aus dem Grundstücksverkauf (Futtersilo und Maschinenhalle) gemäß Kaufvertrag vom 05.08.2020 sowie dem Verkauf des Notstromaggregates enthalten.

Abschreibung

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 11 (Vorjahr: T€ 62).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgrund der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung mit der Stadt Tengen sind für 2020 Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von T€ 32 (Vorjahr: T€ 41) sowie aus der Bauhofstundenaufteilung T€ 3 (Vorjahr: € 0) angefallen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen resultieren in Höhe von T€ 44 (Vorjahr: T€ 47) aus Fremdkrediten sowie in Höhe von T€ 4 (Vorjahr: T€ 5) aus Überziehungszinsen für das Kontokorrentkonto.

Sonstige Pflichtangaben

Wahrnehmung der Organfunktion

Aufgrund der am 23. September 2019 durch den Gemeinderat beschlossene Satzungsänderung für den Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld gingen die bisherigen Aufgaben des Betriebsausschusses, auf welchen seither verzichtet wird, auf den Gemeinderat über.

Als weiteres Organ neben dem Gemeinderat obliegt dem Bürgermeister die laufende Betriebsführung.

Belegschaft

Der Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld verfügt über kein eigenes Personal.

Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss 2020 soll auf Vorschlag der Betriebsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Unterschrift der Betriebsleitung

Tengen, 6. Juni 2023

Ort, Datum



Selçuk Gök
Bürgermeister / Betriebsführung

Lagebericht Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld zum 31. Dezember 2020

I. Geschäftsverlauf 2020

Die deutsche Wirtschaft ist nach einer zehnjährigen Wachstumsphase im Jahr 2020 in eine tiefe Rezession geraten. Die Corona-Pandemie hinterließ in nahezu allen Wirtschaftsbereichen deutliche Spuren. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2020 um 5% niedriger als im Vorjahr.

Für den Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld hat die gesamtwirtschaftliche Entwicklung jedoch nur einen begrenzten Einfluss. Für die Liquidierung der noch vorhandenen Grundstücke und Gebäude kommt es mehr auf konkrete Interessenten und deren Kaufpreisvorstellungen als auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung an.

Vor dem Hintergrund, dass der Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld liquidiert wird und die Immobilien veräußert werden, wurde auch dieser Jahresabschluss nach Gesichtspunkten der Liquidation aufgestellt. Das Anlagevermögen wurde wie in den Vorjahren nach den Vorschriften für Grundstücke und Gebäude im Umlaufvermögen bewertet.

Die Liquidation wurde im Jahr 2020 weiter vorbereitet.

Der Eigenbetrieb erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 445. Im Vorjahr ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 202.

Der Wirtschaftsplan sah für das Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 209 vor.

Die Umsatzerlöse beliefen sich – aufgrund der Beendigung der wesentlichen Mietverträge in den Vorjahren – auf T€ 0,5.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von T€ 597 beinhalten die Betriebskostenumlage der Stadt Tengen in Höhe von T€ 300, die am 17.12.2020 im Gemeinderat beschlossen wurde. Darüber hinaus beinhaltet dieser Posten Erträge aus dem Verkauf eines Grundstücks samt Maschinenhalle und Fahrsilo in Höhe von T€ 297.

Die Abschreibungen betragen T€ 11. Sie liegen um etwa T€ 51 unter denen des Vorjahres, dies ist darin begründet, dass Vermögensgegenstände in 2019 das Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht haben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit T€ 93 um T€ 54 niedriger als im Vorjahr mit T€ 147. Enthalten sind Aufwendungen für die Bewirtschaftung

einschließlich Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von T€ 36 (Vj. T€ 42) und Geschäftsaufwendungen in Höhe von T€ 8 (Vj. T€ 7), darüber hinaus Abschlusskosten in Höhe von T€ 17 (Vj. T€ 10) sowie Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von T€ 32 (Vj. 41). Im Vorjahr beinhaltete dieser Posten noch Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Zweckverbandes Pflegeheime Schloss Blumenfeld in Höhe von T€ 28 sowie Buchverluste in Höhe von T€ 18 aus der Veräußerung des Heizwerkes einschließlich Gebäude, des Holzsilos sowie der Wärmeerzeugungsanlage nebst Zubehör.

Die Zinsen für Fremdkredite betragen T€ 44 (Vj. T€ 47) und für den Kassenkredit T€ 4 (Vj. T€ 5).

Nach der Vielzahl an Verkäufen im Jahr 2016, dem Verkauf der Gärtnerei/Gewächshaus im Jahr 2017, der Veräußerung einer kleineren Teilfläche im Geschäftsjahr 2018, der Veräußerung des Heizwerkes mit Gebäude, Holzsilos und Wärmeerzeugungsanlage nebst Zubehör in 2019 sowie der Veräußerungen im Geschäftsjahr 2020 betragen die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien bis zum Abschlussstichtag insgesamt T€ 1.061.

II. Darstellung der Lage

Die Vermögenslage zum Geschäftsjahresende ist geprägt zum einen durch die im Vermögen bestehenden Grundstücke und Gebäude (T€ 1.136) und einer Forderung gegenüber der Stadt Tengen (T€ 1.000). Dem stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (T€ 1.937), eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Tengen (T€ 614), eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld (T€ 30), sonstige Verbindlichkeiten (T€ 2) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten und ausstehende Rechnungen (T€ 19) gegenüber.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf T€ 464.

Es ist klarzustellen, dass der Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld, ohne Sondereffekte wie Verkaufserlöse, auch im Jahr 2020 defizitär ist.

Liquide Mittel bestehen im Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld keine. Die Liquiditätslage ist dennoch gesichert, da die Stadt Tengen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stellt. Zahlungen werden über die Einheitskasse der Stadt Tengen abgewickelt.

Die Ertragslage wird in 2020 durch die beschlossene Betriebskostenumlage (T€ 300) sowie dem Veräußerungserlös (T€ 297) bestimmt. Dem stehen Aufwendungen aus Abschreibungen (T€ 11) und übrigen Kosten (T€ 93) sowie Zinsaufwendungen (T€ 48) gegenüber.

III. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Risikobericht:

Die Absicht den defizitären Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld fortzuführen besteht nicht. Die im Anlageverzeichnis geführten Gebäude und Grundstücke wurden nach Liquidationsgesichtspunkten wie Umlaufvermögen bewertet. Dabei sind Kosten für Makler und weitere Veräußerungskosten berücksichtigt.

2. Ausfallrisiken:

Wertberichtigungsbedarf auf den Immobilienstand ist aktuell nicht erkennbar. In die Einschätzung wurden die aktuellen Buchwerte und die erwarteten Veräußerungspreise der zum Verkauf stehenden Immobilien einbezogen. Maßgeblich für die künftige Bewertung wird die Realisierung der beabsichtigten Verkäufe und deren Veräußerungspreise sein.

3. Prognosebericht:

Um die Liquidation des Eigenbetriebs Schloss Blumenfeld voranzubringen, steht der Betriebsleiter weiterhin in Veräußerungsverhandlungen für die verbliebenen Immobilien und Grundstücke.

Bislang haben keine weiteren Veräußerungen stattgefunden. Für das Jahr 2023 ist der Verkauf von Flächen im Gewerbegebiet „Vogelwiese“ in Blumenfeld, die im Anlagevermögen des Eigenbetriebs geführt werden, vorgesehen.

Derzeit werden die Räume des Schlosses im Rahmen des Summer of Pioneers Tengen durch Kreative und Digitalarbeiter:innen zum Wohnen und Arbeiten sowie für die Durchführung einzelner Veranstaltungen genutzt. Diese Zwischennutzung, die zunächst bis zum 31. Dezember 2021 geplant war, wurde nunmehr bis Ende September 2023 verlängert.

Tengen, den 6. Juni 2023



Selcuk Gök
Betriebsleiter

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An den Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – vom Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

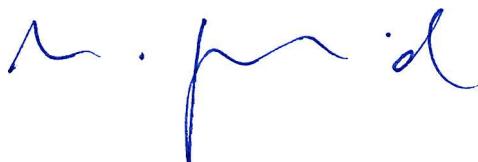
Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Singen, 6. Juni 2023

SCHMID & TRITSCHLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Schmid
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

1. Umsatzerlöse	459,00	4.790,97
Umsatzerlöse	<u>459,00</u>	<u>4.790,97</u>
	<u>459,00</u>	<u>4.790,97</u>
 2. sonstige betriebliche Erträge	 596.647,60	 53.921,13
Sonstige betriebliche Erträge	300.500,00	49.620,00
Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	296.465,60	0,00
Periodenfremde Erträge	0,00	2.665,82
Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.635,31
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	<u>-318,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>596.647,60</u>	<u>53.921,13</u>
 3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.502,00	61.895,00
Abschreibungen auf Gebäude	10.502,00	61.395,00
Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>	<u>500,00</u>
	<u>10.502,00</u>	<u>61.895,00</u>
 4. sonstige betriebliche Aufwendungen	 92.936,05	 146.550,51
Sonstige betriebliche Aufwendungen	31.568,47	69.641,91
Heizung, Strom, Wasser	30.792,38	25.533,27
Abschluss- und Prüfungskosten	17.163,51	10.374,00
Versicherungen	6.085,80	6.091,58
Erstattung an Bauhof	2.863,25	0,00
Instandhaltung betrieblicher Räume	2.173,12	16.343,83
Geschäftsaufwendungen	1.708,48	0,00
Telefon	459,40	425,21
Nebenkosten des Geldverkehrs	121,64	50,71
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	76.538,00
Erlöse Sachanlageverkäufe Buchverlust	<u>0,00</u>	<u>-58.448,00</u>
	<u>92.936,05</u>	<u>146.550,51</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.946,49	51.742,45
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>47.946,49</u>	<u>51.742,45</u>
	<u>47.946,49</u>	<u>51.742,45</u>
6. Ergebnis nach Steuern	445.722,06	-201.475,86
7. sonstige Steuern	254,91	254,91
Grundsteuer	<u>254,91</u>	<u>254,91</u>
	<u>254,91</u>	<u>254,91</u>
8. Jahresüberschuss	445.467,15	201.730,77-

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.